

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Bd. 20. Der Islam in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. Heiner Marré und Johannes Stütting. Münster: Aschendorff 1986. 206 S.

Das im Untertitel angekündigte Thema „Der Islam in der Bundesrepublik Deutschland“ überrascht in der Reihe der „Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche“, denn der Islam ist keine „Kirche und versteht sich nicht als solche; das uns geläufige und selbstverständliche Begriffspaar „Staat und Kirche“ ist ihm fremd; nach ihm kann der Staat nicht „religionsneutral“ sein, sondern umfaßt die Religion den Staat, begründet und gestaltet ihn. Infolgedessen kann er unsere Vorstellungen von Beziehungen zwischen Staat und Kirche, von denen unsere „säkulare“ Rechtsordnung geprägt ist, nicht nachvollziehen, noch viel weniger ihnen zustimmen oder ihnen nachleben. Für uns aber erwächst daraus die Frage, ob oder inwieweit wir diese unsere Vorstellungen, die in unserer Rechtsordnung, insbesondere in unserem Grundgesetz ihren Ausdruck gefunden haben, auf die bei uns lebenden Bekenner des Islam anwenden können. Angesichts ihrer großen Zahl ist das eine überaus gewichtige Frage, der die Essener Gespräche zum Thema „Staat und Kirche“ ihre Aufmerksamkeit nicht versagen durften. Da die große Mehrheit der bei uns lebenden Bekenner des Islams sich zum sunnitischen Islam bekennen, beschränkt das Gespräch sich auf diesen und geht auf die inner-islamischen Kontroversen und den schiitischen Islam nicht näher ein.

Im 1. Referat „Staat, Recht und Religion im sunnitischen Islam“ (13–54, dazu Leitsätze 55–60, Diskussion 61–81) führt B. Johansen, Professor an der Freien Universität Berlin, aus umfassender Kenntnis in die theologische, historische, soziale und politische Problematik ein, die in der Diskussion noch genauer erläutert und vertieft wird. – Im 2. Referat entfaltet A. Albrecht, Ministerialrat im Kultusministerium Düsseldorf, „Religionspolitische Aufgaben angesichts der Präsenz des Islam in der Bundesrepublik Deutschland“ (82–115, dazu Leitsätze 116–119, Diskussion 120–148); der Ton liegt auf „religionspolitische“. Als 3. und letztes Referat behandelt W. Loschelder, Professor für öffentliches Recht an der Ruhruniversität Bochum, den „Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes“ (149–172, dazu Leitsätze 174–176, Diskussion 177–203). In seinem kurzen Schlußwort (203) hebt der Gesprächsleiter, Prof. A. Hollerbach, den Unterschied zwischen religionsrechtlicher und staatskirchenrechtlicher Ordnung hervor und stellt mit Genugtuung fest, daß alle am Gespräch Beteiligten viel gelernt haben, aber trotz des weitgehenden Konsenses in der sprachlichen Formulierung noch eine Menge nicht ausdiskutierter Meinungsverschiedenheiten bestehen geblieben seien. Dieser wohl abgewogenen Bewertung der Tagung ist voll zuzustimmen; in der Reihe der bisherigen 20 Tagungen nimmt sie einen ehrenvollen Platz ein.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

BARTNIK, CZESLAW STANISLAW, *Formen der politischen Theologie in Polen* (Eichstätter Materialien 8; Philosophie und Theologie 4). Regensburg: Pustet 1986. 159 S.

Papst Johannes Paul II. legt dem Umstand, daß ein Slawe den Stuhl Petri innehat, betont Gewicht bei. Dem deutschen Leser, der das als menschliche Schwäche mißverstehen könnte, kann dieses von einem polnischen Theologen in deutscher Sprache geschriebene Buch dazu helfen, das Verhalten des Papstes richtig zu verstehen; darin liegt das Interesse des Buches für den deutschen Leser; der Verf. hat sein Ziel höher gesteckt. – In der räumlichen Mitte zwischen Ost und West habe das polnische Denken und insbesondere die polnische Theologie beiderseitige Einseitigkeiten, so namentlich die nominalistische Schlagseite des Westens glücklich vermieden, habe manche Erkenntnisse vorweggenommen, vor allem einen gehaltvolleren Begriff der *Person* erarbeitet, der sowohl in der Christologie als auch in der Mariologie zum Tragen komme und tief in die Volksfrömmigkeit durchschlage, und der dazu führe, Wert und Würde nicht nur des Einzelmenschen, sondern vor allem menschlicher Gemeinschaften zutreffender zu verstehen. Entscheidend gilt das für den Begriff der „Nation“; wo wir farblos von „Gesellschaft“ sprechen, bspw. die Beziehungen zwischen Staat und Gesellschaft untersuchen, geht es dem Polen um die Beziehungen zwischen dem Staat und dem un-